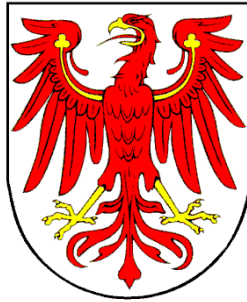


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 27/24

VfGBbg 3/24 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

K.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2024
 - VG 1 L 398/24 -; Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts
 Berlin-Brandenburg vom 26. Juni 2024 - OVG 1 S 42/24 - und vom
 9. Juli 2024 - OVG 1 RS 5/24 / OVG 1 S 42/24 - u. a.

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 13. September 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 1. Die Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer verschiedene Vorgänge im Zusammenhang mit Kostenforderungen der Landeshauptkasse beanstandet, ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2024 (VG 1 L 398/24) richtet, ist sie wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Der Beschluss ist durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Juni 2024 (OVG 1 S 42/24) im Beschwerdeverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft worden und dadurch prozessual überholt (vgl. dazu st. Rspr., z. B. Beschluss vom 17. November 2017 - VfGBbg 17/17 -, m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Ein insoweit fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis ist weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 3 Im Übrigen genügt das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg. Erforderlich ist danach eine Begründung, welche umfassend und aus sich heraus verständlich die mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers hinreichend deutlich aufzeigt (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 21. Juni 2024 - VfGBbg 41/23 -, Rn. 13, m. w. N.; <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Verfassungsgericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen.
- 4 Das setzt unter anderem eine geordnete und vollständige Darstellung der maßgeblichen äußeren Umstände des zur Überprüfung gestellten Einzelfalls voraus, die der Beschwerdeführer seinen Erwägungen zugrunde zu legen hat.
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht. Dem Sachverhalt liegt wohl eine Vollstreckungsandrohung der Landeshauptkasse zugrunde, deretwegen sich der Beschwerdeführer an das Verwaltungsgericht Potsdam gewendet hat.

Es bleibt unklar, woraus die angegriffene Forderung resultiert und mit welcher Argumentation der Beschwerdeführer die Vollstreckung dieser Forderung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes angegriffen hat. Die Angabe eines Kassenzeichens genügt insoweit nicht. Sowohl das Verwaltungsgericht Potsdam als auch das Obergerverwaltungsgericht Potsdam konnten dem Eilrechtsschutzantrag ein statthaftes Begehren nicht entnehmen. Der zugrundeliegende Sachverhalt wird auch inhaltlich nicht zumindest summarisch umrissen, vielmehr lässt die Beschwerdeschrift hierauf konkret bezogene Ausführungen vollständig vermissen. Damit fehlt es bereits an der erforderlichen verlässlichen tatsächlichen Grundlage, die für eine fundierte Bewertung der im Verfahren der Verfassungsbeschwerde zur Überprüfung gestellten Entscheidung unverzichtbar ist (vgl. Beschluss vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 36/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 6 Ein den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg genügendes Vorbringen ergibt sich auch nicht daraus, dass der Beschwerdeführer sowohl im fachgerichtlichen Verfahren als auch vor dem Verfassungsgericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschlüsse vom 9. Dezember 1954 - IV ZB 94/54 -, BGHZ 16, 1, sowie vom 13. Dezember 2016 - VIII ZB 15/16 -, NJW-RR 2017, 691) zitiert, wonach eine von der Partei selbst eingelegte Berufung nicht als unzulässig verworfen werden dürfe, bevor über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden worden sei. Wiedereinsetzung sei in diesem Falle zu gewähren. Das Obergerverwaltungsgericht setzt sich im Beschluss vom 26. Juni 2024 mit einer möglichen Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist und auch der zitierten Rechtsprechung auseinander, sieht die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung aber wegen des Fehlens eines vollständigen Prozesskostenhilfeantrags nebst erforderlicher Belege als nicht gegeben an. Der Beschwerdeführer geht darauf nicht ein, sondern wiederholt in seiner Verfassungsbeschwerde lediglich erneut die Rechtsprechung.
- 7 Auch sonst fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den Gründen der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts. Das Vorbringen des Beschwerdeführers beschränkt sich darauf, die Verfahrensweise des Gerichts als falsch und willkürlich sowie als Verstoß gegen den gesetzlichen Richter und Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz bzw. die inhaltsgleichen Regelungen der Verfassung des Landes Brandenburg zu bezeichnen. Auch in diesem Zusammenhang fehlt es an einer nachvollziehbaren Darlegung des Sachverhalts und der als verletzt gerügten Grundrechte.

- 8 2. Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

B.

- 9 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß